

I. Zweck des Lions Hilfswerks Distrikt 111 Süd-Nord e.V.

Der Verein Lions Hilfswerk Distrikt 111 Süd-Nord e.V. (nachstehend Distrikt-Hilfswerk genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Insbesondere verfolgt das Distrikthilfswerk die Förderung

- von Wissenschaft und Forschung;
- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere Maßnahmen gegen vermeidbare Blindheit (Sight First, Distrikt-Hornhautbank), Diabetes und „Kampf dem Herztod“;
- der Jugend- und Altenhilfe, insbesondere im Rahmen der Lions-Jugendprogramme (z.B. Lions Quest, Klasse 2000, Kindergarten plus) und dem Lions SEN-Programm sowie der Lions Jugendwettbewerbe, (insbesondere Young Ambassador und Friedensplakatwettbewerb);
- von Kunst und Kultur; auch Musikwettbewerbe für Jugendliche mit Auslobung von Preisen;
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- des Naturschutzes, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
- der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- der Entwicklungszusammenarbeit;
- des Sports (z.B. „Anpiff fürs Leben“, Special Olympics);
- der Heimatpflege und Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte

LIONS HILFSWERK DISTRIKT 111 SÜD-NORD e.V.
Förderrichtlinie

Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;

- bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke;

2. Die Förderung der vorgenannten Förderzwecke erfolgt

- durch die Beschaffung von Mitteln (durch Spenden, Zuschüsse des Lions Distrikts 111 Süd-Nord sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen) für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts;
- durch die Zuwendung von Mitteln (ganz oder teilweise) an eine andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken;
- im Rahmen eigener Projekte des Distrikt-Hilfswerks zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke.

II. Förderrichtlinie

Auf der Grundlage der Satzung hat der Vorstand mit Zustimmung der Mitglieder-versammlung folgende Förderrichtlinie zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke verabschiedet:

1. Allgemeines

Mit Zuschüssen aus dem Distrikt-Hilfswerk werden gemeinnützige Hilfsprojekte gefördert, welche die finanziellen Möglichkeiten einzelner oder einiger gemeinsam engagierten Clubs bzw. deren Fördervereine übersteigen, die aber im Sinne der Lions Ziele und entsprechend der Vereinssatzung als wertvoll beurteilt werden. Der Antrag ist schriftlich an das Distrikt-Hilfswerk zu stellen (siehe Antragsformular).

2. Grundlagen der Entscheidung

Bei der Entscheidung über Förderziele, Gewährung und Höhe des Zuschusses sind nachfolgende Punkte zu beachten:

- a. Der Förderantrag muss **v o r** der Durchführung der Activity / dem Beginn des Projekts an das Distrikthilfswerk gestellt werden. Nachträgliche Einreichungen können nicht gefördert werden.

LIONS HILFSWERK DISTRIKT 111 SÜD-NORD e.V.
Förderrichtlinie

- b. Dauer-Activitys der Clubs werden grundsätzlich nicht unterstützt;
- c. Eine detaillierte Beschreibung sowie ein Finanzierungsplan mit Angaben zum Projektverantwortlichen, Freistellungsbescheid, Zeitraum und Bankverbindung, sowie sonstige zur Beurteilung der Förderung notwendige Unterlagen sind zwingend dem Antragsformular beizufügen;
- d. Die Eigenmittel des Antragstellers müssen mindestens in gleicher Höhe wie der beim Distrikt-Hilfswerk beantragte Zuschuss zur Verfügung stehen.
- e. Die Höhe des Zuschusses liegt bei max. 25 % der Gesamtkosten des Projekts und darf den Betrag von max. 2.000,00 € nicht überschreiten;
- f. Für Lions-Quest-Seminare liegt der Zuschuss bei max. 1.000,00 € pro Seminar, lit. d. gilt entsprechend, lit. e. findet keine Anwendung;
- g. Zuschüsse können nur im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt werden; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht in keinem Fall;
- h. Distrikt-Activitys werden gemäß Beschluss der Distrikt-Versammlung im Rahmen einer gesicherten und nachhaltigen Finanzierung gefördert;
- i. Für den Fall der Nichtdurchführung einer Activity sind bereits gewährte Zuschüsse an das Distrikt-Hilfswerk zurückzuzahlen;
- j. Das Distrikt-Hilfswerk übernimmt auf keinen Fall Verluste, die aus der Durchführung von Activitys – seien es Club-Activitys oder Distrikt-Activitys – resultieren und über den beantragten und bewilligten Rahmen hinausgehen. Diese sind in jedem Fall vom Antragsteller zu tragen. Auch im Fall einer einmal gewährten Bewilligung eines Zuschusses kann kein Anspruch auf eine spätere erneute Bewilligung abgeleitet werden.
- k. Förderanträge für das Folgejahr mit einem Fördervolumen von insgesamt über 500,00 € sind grundsätzlich jeweils bis zum 31.10. des laufenden Geschäftsjahres einzureichen.
- l. Leo Clubs, die im Lions Distrikt 111 Süd-Nord ihren Sitz haben, können eine Förderung von maximal 500,00 € pro Projekt bei mindestens gleich hohem Eigenmitteleinsatz des Leo-Clubs beantragen. Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass das Projekt durch einen als gemeinnützig anerkannten Förderverein/Hilfswerk eines Lions Clubs im Distrikt 111 Süd-Nord durchgeführt wird, sofern der Leo Club keinen eigenen als gemeinnützig anerkannten Förderverein/Hilfswerk besitzt.

3. Verfahren

Jeder Antrag bedarf der Zustimmung des Distrikt-Governors des Lions Distrikts 111 Süd-Nord. Liegt diese Zustimmung vor, so prüft der Vorstand ausschließlich, ob das

LIONS HILFSWERK DISTRIKT 111 SÜD-NORD e.V.
Förderrichtlinie

Vorhaben der Satzung und den sie konkretisierenden Regeln von Abschnitt II. Ziff. 2 dieser Richtlinie entspricht. Ist dies der Fall, so wird der Antrag genehmigt.

Nach Prüfung und Entscheidung des Antrags durch den Vorstand wird der gefasste Beschluss dem Antragsteller, mit Kopie an den Distrikt-Governor und den Beirat übersandt.

Ein gewährter Zuschuss wird nach Anforderung und nach Vorliegen aller angeforderten, notwendigen Unterlagen und Nachweise auf das angegebene Konto überwiesen.

4. Durchführung und Nachweise

Der Antragsteller realisiert das Projekt und muss in seinen Unterlagen lückenlose Nachweise zur zweckgebundenen Verwendung der gemeinnützigen Mittel für das Finanzamt sicherstellen. Dem Distrikt-Hilfswerk gegenüber ist der Vollzug bzw. die erfolgreiche Durchführung der geförderten Maßnahme in geeigneter Form nachzuweisen, sowie der Nachweis der zweckgebundenen Verwendung der Mittel durch den Antragsteller zu bestätigen. Erfolgt dies nicht, ist ein gewährter Zuschuss unverzüglich an das Distrikt-Hilfswerk zurückzuzahlen.

III. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie in der aktuellen Fassung tritt mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 10.01.2023 in Kraft.

Datum, 10.01.2023



.....
Für den Vorstand des Lions Hilfswerk Distrikt 111 Süd-Nord e.V.

PDG Werner H. Schwenk, Vorsitzender